GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1965 Ausgegeben, Stuttgart, Mittwoch, 1. Dezember 1965 **Nr. 20**

Tag	Inhalt:	Seite
16. 11. 65	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz)**	295
23. 11. 65	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter	296
23. 11. 65	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	296
23. 11. 65	Bekanntmachung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum	297
15. 11. 65	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Ausbildungsordnung für den Schäfer und der Ausbildungsordnung für den Geflügelzüchter	299
27. 10. 65	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung	300
27. 10. 65	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Genehmigung einer Stiftung	300
5. 11. 65	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über die Aufhebung der Fulda-Majer'schen Familienstiftung in Tübingen	300
	Verkündung im Staatsanzeiger	300

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz)

Vom 16. November 1965

Der Landtag hat am 27. Oktober 1965 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) vom 27. Oktober 1953 (Ges.Bl. S. 163) in der Fassung des Landesrichtergesetzes vom 25. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. im Land ihren Beruf ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben."

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 12 werden die Worte „und örtliche Zuständigkeit" gestrichen; vor dem Wort „Sitz" wird statt des Beistrichs das Wort „und" eingefügt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Jede Kammer hat ein Landesberufsgericht und Bezirksberufsgerichte zu bilden. Die Landesärztekammer und die Landeszahnärztekammer bilden für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksberufsgericht, die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern sowie für die Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden je ein Bezirksberufsgericht."

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden der Strichpunkt hinter dem Wort „Beisitzer" und der letzte Halbsatz gestrichen.

   c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der Wahlzeit der Kammer" durch die Worte „von fünf Jahren" ersetzt. Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht anderen Organen der Kammer angehören, Bedienstete der Kammer sein oder staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder Angehörige der Kammer ausüben."

   d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen finden die Vor-

schriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung."

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Untergliederungen gehören alle Berufsangehörigen an, die im Bezirk dieser Untergliederungen ihren Beruf ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben."

b) Satz 3 wird gestrichen.

5. In § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Örtlich zuständig ist das Bezirksberufsgericht, in dessen Bezirk der Berufsangehörige seinen Beruf ausübt oder, wenn er seinen Beruf nicht ausübt, seinen Wohnsitz hat."

Artikel 2

§ 9 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz (Berufsgerichtsordnung) vom 27. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 177) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. November 1965

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Kiesinger Dr. Filbinger Dr. Hahn
Dr. Wolfgang Haußmann Leibfried Schüttler
Schwarz

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter

Vom 23. November 1965

Auf Grund der §§ 95 Abs. 2 und 219 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962 (Ges.Bl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Beamte und Richter vom 17. September 1963 (Ges.Bl. S. 135) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Stirbt der Beamte vor Beginn des Ruhestandes, wird die Jubiläumsgabe der Witwe gewährt, wenn ihr Witwengeld zusteht, andernfalls den Waisen, wenn ihnen für den Monat nach dem Tod des Beamten Waisengeld zusteht; in letzterem Falle bestimmt die für die Gewährung der Jubiläumsgabe zuständige Stelle den Zahlungsempfänger. Die Jubiläumsgaben werden netto gezahlt."

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Art. 1 tritt am 1. September 1962, § 8 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Art. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. November 1965

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann Dr. Hermann Müller
Dr. Leuze Leibfried Schüttler Schwarz

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Vom 23. November 1965

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 11), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 10. Oktober 1961 (Ges.Bl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 122), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „27" durch die Zahl „34" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Stuttgart, den 23. November 1965

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann Dr. Hermann Müller
Dr. Leuze Leibfried Schüttler Schwarz

Bekanntmachung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum

Die Landesregierung hat am 23. November 1965 der nachstehend veröffentlichten Neufassung der Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum zugestimmt.

Stuttgart, den 23. November 1965

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Wolfgang Haußmann Dr. Hermann Müller
Dr. Leuze Leibfried Schüttler Schwarz

Satzung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg

i. d. F. des Beschlusses des Kuratoriums vom 7. Juli 1965

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Sitz)

Das „Deutsche Krebsforschungszentrum", Stiftung des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 (Stiftungszweck)

(1) Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb einer Forschungsstätte, die sich mit der Aufgabe befaßt, die Krebskrankheiten, ihr Wesen, ihre Verhütung und ihre Bekämpfung zu erforschen. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Stiftungsvermögen)

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Sachen und Rechten, die mit den Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden, welche die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg oder Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen.

§ 4 (Sicherung des Stiftungsbetriebs)

Das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland stellen die für den Betrieb der Stiftung benötigten Mittel nach Maßgabe der Ansätze im Staatshaushaltsplan und im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung.

§ 5 (Stiftungsvoranschlag)

Die Mittel nach § 4, das Stiftungsvermögen und seine Erträgnisse sind nach Maßgabe eines von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Stiftungsvoranschlags zu verwenden.

Die laufenden und einmaligen Zuwendungen an die Stiftung sind in einer Anlage zur Stiftungsrechnung festzuhalten.

II. Stiftungsorgane

§ 6 (Organe)

Die Organe der Stiftung sind:

a) das Direktorium;

b) der Verwaltungsrat;

c) das Kuratorium.

§ 7 (Direktorium)

(1) Das Krebsforschungszentrum wird von dem Direktorium geleitet, das aus den Direktoren der Einzelinstitute und den Leitern der selbständigen Abteilungen besteht.

(2) Die Direktoren der Einzelinstitute und die Leiter der selbständigen Abteilungen wählen mit einfacher Mehrheit im geheimen schriftlichen Verfahren aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist einmal möglich. Der Vorsitzende vertritt die Stiftung zusammen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 8) gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Senatsbeauftragte der Universität Heidelberg für das Deutsche Krebsforschungszentrum, ein Angehöriger der Medizinischen oder der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät, wird zugleich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kuratoriums zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen. Er steht dem Direktorium in allen Fragen, die das Verhältnis der Stiftung zur Universität berühren, beratend zur Seite.

(4) Die Direktoren der Institute und Leiter der selbständigen Abteilungen sind wissenschaftlich selbständig. Sie verfügen über die ihnen alljährlich nach dem Haushaltsvoranschlag zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich. Sie sind Dienstvorgesetzte ihres Institutspersonals, das auf ihren Vorschlag durch den Verwaltungsrat eingestellt und entlassen wird.

(5) Gemeinsame Einrichtungen stehen unter der Oberleitung des Direktoriums, das mit einfacher Stimmenmehrheit auch über Angelegenheiten entscheidet, die mehrere Institute betreffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlußfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Direktoriums, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall, vor. Im übrigen gibt sich das Direktorium seine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu bestätigen ist.

(6) Die Direktoren erstatten dem Kuratorium in etwa 2jährigem Turnus wissenschaftliche Tätigkeitsberichte.

§ 8 (Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwei vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellten Persönlichkeiten, von denen eine ein Jurist sein soll, dem Verwaltungsdirektor der Klinischen Universitätsanstalten Heidelberg und dem Vorsitzenden des Direktoriums.

Er wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende des Direktoriums kann nicht zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates sein.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt unbeschadet der Rechte der Direktoren und Leiter der selbständigen Abteilungen über die ihnen zugewiesenen Mittel:

Die Verwaltung und Rechnungsführung der Stiftung,

die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags im Einvernehmen mit dem Direktorium,

der Vollzug des Haushaltsvoranschlags,

die Vorlage des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,

die Personalverwaltung.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu bestätigen ist. Ihm steht ein Verwaltungsleiter zur Seite, dem die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung nach Weisung obliegen.

§ 9 (Kuratorium)

(1) Das Kuratorium, das aus mindestens 18 Mitgliedern bestehen soll, wird durch den Kultusminister des Landes Baden-Württemberg bestellt. Die Kuratoriumsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten von der Stiftung Ersatz ihrer Aufwendungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg, sofern nicht die Entsendestellen diese Kosten tragen.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

a) Der Leiter der Hochschulabteilung des Kultusministeriums Baden-Württemberg als Vorsitzender und
1 weiterer Vertreter des Kultusministeriums Baden-Württemberg

b) 1 Vertreter des Innenministeriums Baden-Württemberg

c) 1 Vertreter des Finanzministeriums Baden-Württemberg

d) 2 Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheitswesen

e) 1 Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen

f) 1 Vertreter des Bundesministeriums für wiss. Forschung

g) der Vorsitzende der wiss. Kommission des Wissenschaftsrates

h) der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft

i) der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft

k) mindestens 3 vom Kultusminister des Landes Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen auf drei Jahre bestellte Gelehrte

l) die jeweiligen Dekane der Naturwissenschaftlich-mathematischen und Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg

m) der Senatsbeauftragte der Universität Heidelberg

n) 1 Vertreter des Vereins zur Förderung des überregionalen Krebsforschungszentrums (Verein zur Errichtung des überregionalen Krebsforschungszentrums) in Heidelberg e.V.

(3) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

Beratung des Direktoriums und des Verwaltungsrats in allen die Stiftung berührenden Fragen,

Beratung des Geschäfts-, Rechenschaftsberichts und der wissenschaftlichen Tätigkeitsberichte,

Beratung und Feststellung des Haushaltsvoranschlags, Entlastung der Mitglieder des Direktoriums hinsichtlich der Bewirtschaftung von Mitteln,

Personalvorschläge, insbesondere bei Berufungen der Institutsdirektoren und Leiter selbständiger Abteilungen im Benehmen mit dem Direktorium und der Universität Heidelberg,

Beschluß über Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Es wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Es ist auf Verlangen eines Stifters oder von mindestens 4 Mitgliedern, die schriftlich eine Tagesordnung vorschlagen müssen, innerhalb drei Wochen außerordentlich einzuberufen.

Das Kuratorium ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorsitzenden des Direktoriums und des Verwaltungsrates nehmen an der Kuratoriumssitzung ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder dieser Organe können zur Einzelberatung eingeladen werden.

III. Verwaltungsbestimmungen

§ 10 (Verwaltung und Rechnungsführung)

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Bad. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1918 nebst den hierzu ergangenen und noch ergehenden Verordnungen sowie das Beiträgegesetz vom 24. März 1934. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Verwaltungsrat Rechnung zu legen.

Rechnungsprüfungsbehörde ist der Rechnungshof Baden-Württemberg.

(3) Dem Kuratorium, der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Rechnungsprüfungsbehörde ist zum Schluß des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung der Stiftungsorgane erteilt unbeschadet des § 9 Abs. 3 die Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der vom Bund bewilligten Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit der Bundesrechnungshof es für die Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erstrecken.

§ 11 (Personalwesen)

(1) Die Institutsdirektoren, die Leiter selbständiger Abteilungen und der Verwaltungsleiter werden durch den Kultusminister des Landes Baden-Württemberg gemäß § 9 Abs. 3 bestellt und abberufen.

(2) Das übrige Stiftungspersonal wird durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag der Institutsdirektoren und Leiter der selbständigen Abteilungen eingestellt und entlassen. Ihr Dienstverhältnis ist – soweit es nicht beamtenrechtlich geregelt ist – privatrechtlich zu regeln. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann hierzu Grundsätze aufstellen.

§ 12 (Satzungsänderung)

Beschlüsse über die Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung bedürfen einer 3/4 Mehrheit des Kuratoriums. Sie werden mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 13 (Vermögensbindung)

(1) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der geleisteten Zuschüsse dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland anheim, soweit es den Wert der von diesen gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuß ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheitswesen für Zwecke der medizinischen Forschung zu verwenden.

(2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter der Ministerien des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland im Kuratorium geändert werden.

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Ausbildungsordnung für den Schäfer und der Ausbildungsordnung für den Geflügelzüchter

Vom 15. November 1965

Auf Grund von § 2 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 30. Juli 1959 (Ges.Bl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Ausbildungsordnung für den Schäfer vom 18. April 1961 (Ges.Bl. S. 147) erhält folgende Fassung:

„am Ende des letzten Lehrjahres einen mindestens vierwöchigen Grundausbildungslehrgang zu besuchen oder im vorletzten und letzten Lehrjahr je an einem vierwöchigen Lehrgang an der Landesberufsschule für Schäfer teilzunehmen, wobei ihn die Teilnahme an diesen beiden Lehrgängen für das letzte Lehrjahr vom Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule befreit."

Artikel 2

§ 6 Absatz 2 Buchstabe c) der Ausbildungsordnung für den Geflügelzüchter vom 18. April 1961 (Ges.Bl. S. 165) erhält folgende Fassung:

„am Ende des letzten Lehrjahres einen mindestens vierwöchigen Grundausbildungslehrgang an einer Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzucht zu besuchen oder im vorletzten und letzten Lehrjahr je an einem vierwöchigen Lehrgang an der Landesberufsschule für Geflügelzüchter teilzunehmen, wobei ihn die Teilnahme an diesen beiden Lehrgängen für das letzte Lehrjahr vom Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule befreit."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. November 1965

Leibfried

Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung einer Stiftung

Vom 27. Oktober 1965

Das Kultusministerium hat am 27. Oktober 1965 die mit Stiftungsgeschäft vom 23. August 1965 errichtete „Dieter-Kaltenbach-Stiftung" mit dem Sitz in Stuttgart als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck der Stiftung ist die Persönlichkeitsbildung, die erreicht werden soll durch

a) Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch Errichtung neuer und Unterstützung bereits vorhandener öffentlicher Bibliotheken, durch Herausgabe und Finanzierung von Publikationen, durch Abhaltung von Vorträgen sowie durch Schaffung von Möglichkeiten zur Berufsfortbildung von Menschen aller Altersklassen und Stände oder durch Unterstützung bereits zu diesem Zweck bestehender Institutionen.

b) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im In- und Ausland, insbesondere durch Errichtung und Unterstützung von Schulen, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Lehrlingsheimen sowie durch Gewährung von Beihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen oder Darlehen an junge Menschen.

Stuttgart, den 27. Oktober 1965

Dr. Hahn

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Genehmigung einer Stiftung

Vom 27. Oktober 1965

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat durch Verfügung von heute die Stiftung „Altendank, Stiftung der Kreissparkasse Göppingen" mit dem Sitz in Göppingen genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Schaffung von Altenwohnungen für im Landkreis Göppingen wohnhafte Personen.

Stuttgart, den 27. Oktober 1965

In Vertretung
Dr. Neuffer

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über die Aufhebung der Fulda-Majer'schen Familienstiftung in Tübingen

Vom 5. November 1965

Das Regierungspräsidium hat mit Verfügung von heute die von dem am 13. Juni 1879 in Tübingen verstorbenen Dr. med. Franz Gottlieb Majer unter dem Namen „Fulda-Majer'sche Familienstiftung" durch letztwillige Verfügung errichtete Stiftung (vgl. Reg.Bl. 1881 S. 434) aufgehoben, da die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

Tübingen, den 5. November 1965

In Vertretung
Dr. Junken

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Kultusministeriums über die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung kirchlicher Steuer- und Umlagebeschlüsse in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern für das Rechnungsjahr 1966. Vom 5. November 1965	92	20.11.1965	1.1.1966

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 95 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 0,50 DM. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.